

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 60/08 B**

L 8 AS 185/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 26 AS 503/05 (SG Lüneburg)

1. .... ,

2. .... ,

Kläger, Antragsteller  
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: .....

g e g e n

ARGE für Arbeit und Grundsicherung für den Landkreis Lüneburg,  
Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg,

Beklagte, Antragsgegnerin  
und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l, den Richter Dr. V o e l z k e und  
die Richterin S. K n i c k r e h m  
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom  
24. April 2008 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt  
E. (L. ) beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im zuvor benannten Urteil  
wird als unzulässig verworfen.



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

### G r ü n d e :

I

- 1 Streitig ist die Höhe der den Klägern im Zeitraum vom 1.4. bis 30.9. 2005 zu gewährenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Die Klägerin zu 2) und ihr nach einem Schlaganfall im September 2004 erwerbsunfähiger Ehemann (Kläger zu 1) bewohnen gemeinsam mit ihrem volljährigen Sohn eine Wohnung, wobei der Sohn seit Juli 2005 einem Studium nachgeht und am Studienort ebenfalls eine Unterkunft unterhält. Durch Bescheid vom 21.4.2005 in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 22.7.2005 und des Widerspruchsbescheides vom 25.7.2005 bewilligte die Beklagte den Klägern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter Berücksichtigung von 775,50 Euro Krankengeld des Klägers zu 1) und 154 Euro Kindergeld für den Sohn (dem kindergeldberechtigten Kläger zu 1) als Einkommen zugerechnet), unter Abzug einer Versicherungspauschale von 30 Euro. Die Kosten der Unterkunft teilte sie bis Ende Juni 2005 auf drei und ab 1.7.2005 auf zwei Personen auf. Bei der Leistungsberechnung legte die Beklagte u.a. eine monatliche Regelleistung von 311 Euro je Kläger zu Grunde. Durch Änderungsbescheid vom 12.2.2007 bewilligte die Beklagte dem Kläger zu 1) zudem Leistungen für Mehrbedarf wegen des Nachteilsausgleichs "G" (53 Euro) und kostenaufwändiger Ernährung (26,56 Euro). Klage und Berufung hiergegen waren erfolglos (Sozialgericht Lüneburg - Urteil vom 21.2.2007 und Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen <LSG> - Urteil vom 24.4.2008). Das LSG hat u.a. ausgeführt: Die Höhe der den Klägern gewährten Leistungen seien von der Beklagten zutreffend berechnet worden. Klägerin zu 2) und Kläger zu 1) bildeten während des gesamten streitigen Zeitraums eine Bedarfsgemeinschaft. Die Regelleistung sei daher nach § 20 Abs 3 Satz 1 SGB II mit 90 vH der nach § 20 Abs 2 Satz 1 SGB II maßgeblichen Regelleistung zu bestimmen. Das Kindergeld sei dem Kläger zu 1) als Einkommen zuzurechnen. Dieses gelte auch für die Zeit nach dem Auszug des Sohnes, denn das Kindergeld sei nicht an ihn weitergeleitet worden.
- 2 Die Kläger begehren Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbenannten Urteil des LSG. Zur Beschwerdebegründung machen sie grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) als Zulassungsgrund geltend.



## II

- 3 1. Der Antrag der Kläger auf Bewilligung von PKH unter Beiordnung von Rechtsanwalt E. ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm §§ 114, 121 Zivilprozessordnung kann einem hilfebedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran mangelt es. Die Kläger begehren PKH für eine von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten bereits eingelegte, mit einer bestimmten Begründung versehenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. In einem solchen Fall fehlt es an einer hinreichenden Erfolgsaussicht, wenn die eingelegte Beschwerde unzulässig ist. So liegt der Fall hier (2.).
- 4 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die Kläger rügen zwar die ihrer Ansicht nach unzutreffende Höhe der Regelleistung und begründen dieses damit, dass die Klägerin zu 2) wegen der Pflege des Klägers zu 1) erwerbsunfähig sei. Da der Kläger zu 1) ebenfalls erwerbsunfähig sei, könne er nicht gemeinsam mit der Klägerin zu 2) eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Die Klägerin zu 2) müsse daher wie eine Alleinstehende behandelt werden und habe demnach im streitigen Zeitraum Anspruch auf eine Regelleistung in Höhe von 345 Euro gehabt. Mit diesen Ausführungen haben die Kläger nicht einmal ansatzweise eine konkrete Rechtsfrage formuliert. Selbst wenn man den Ausführungen jedoch entnehmen wollte, die Kläger hielten es für klärungsbedürftig, ob die Regelleistung von zwei Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft, von denen einer erwerbsunfähig ist, nach § 20



Abs 3 Satz 1 SGB II zu bestimmen sei, mangelt es an Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit dessen. Insbesondere haben die Kläger nicht dargelegt, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht bereits aus dem Gesetz selbst (§ 20 Abs 3 iVm § 7 Abs 3 Nr 3a SGB II) ergibt und nicht aus der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung abgeleitet werden kann. Sie setzen sich nicht mit den Entscheidungen des BSG u.a. zur Höhe des Regelsatzes in gemischten Bedarfsgemeinschaften (*Urteile vom 16. Oktober 2007 - B 8/9b SO 2/06 R und 15. April 2008 - B 14/7b As 58/07 R*) auseinander.

- 7 Gleiches gilt für den weiteren Vortrag, das Kindergeld, das nicht an den außerhalb des Haushalts lebenden Sohn weitergeleitet wird, dürfe nicht als Einkommen des Klägers zu 1) berücksichtigt werden. Diesbezüglich heißt es in der Beschwerdebegründung zwar: "Die Kläger vertreten die Auffassung, dass zur Fortbildung des Rechts es einer Feststellung bedarf, wie in den Fällen verfahren werden muss, wenn das Kindergeld für ein volljähriges Kind bestimmt ist, das außerhalb des Haushalts lebt, gleichwohl dieses Kindergeld nicht weitergeleitet werden kann, weil die finanziellen Mittel nicht ausreichend sind und die Beklagte, d. h. der Leistungsträger, die Leistung fehlerhaft berechnet und somit in falscher Höhe, also zu gering, ausgezahlt hat." Auch hier mangelt es zumindest an Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. Insoweit ist es nicht ausreichend, wenn sich die Kläger mit der Entscheidung des 8. Senats des BSG vom 11.12.2007 (B 9b/8 SO 23/06 R) auseinandersetzen. Es hätte vielmehr näherer Darlegungen bedurft, wieso die aufgeworfene Frage nicht an Hand der - im Übrigen vom LSG zitierten - Entscheidung des 14. Senats des BSG vom 6.12.2007 (B 14/7b AS 54/06 R) beantwortet werden kann, in der für den umgekehrten Fall unter Hinweis auf BSG vom 23.11.2006 (B 11b AS 1/06 R = SozR 4-4200 § 20 Nr 3) bestimmt worden ist: Das an den kindergeldberechtigten Elternteil ausgezahlte Kindergeld eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden volljährigen Kindes ist dem Kindergeldberechtigten gemäß § 11 Abs 1 Satz 1 SGB II als Einkommen zuzurechnen.
- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 93 SGG.

